



Stadt Köln

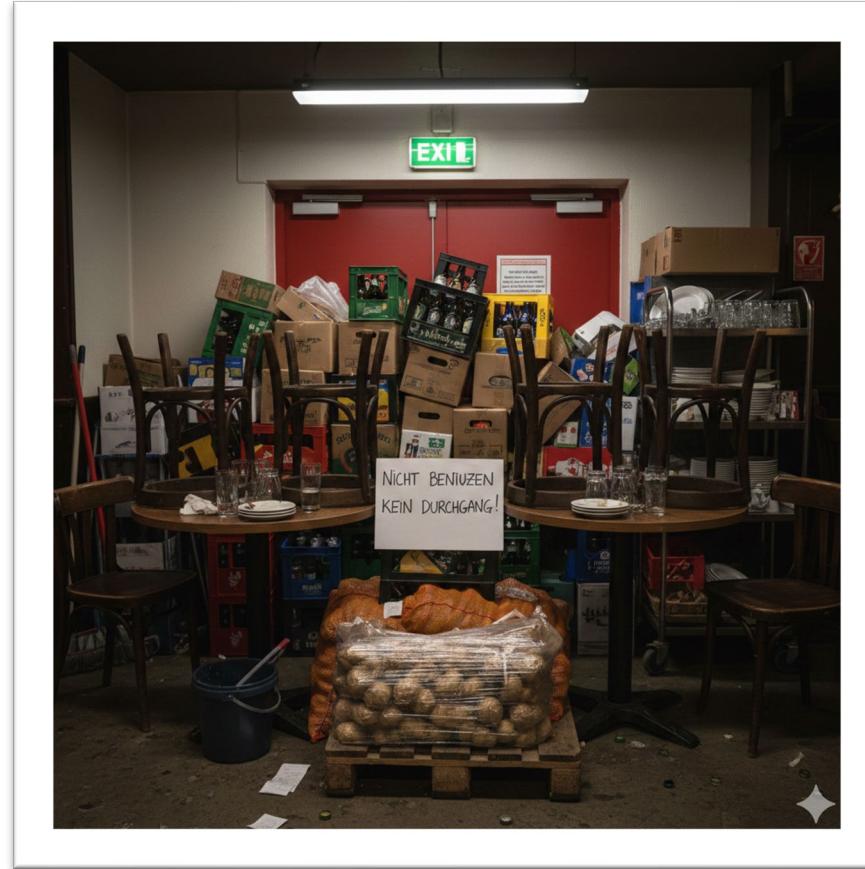
Sicherheit in Gaststätten

Gemeinsamer Austausch am
28. Januar 2026

Agenda

Vorstellungsrunde und kurze Einführung	3
Vortrag Bauaufsichtsamt der Stadt Köln	4 - 8
Vortrag Feuerwehr	9
Gemeinsamer Austausch und Fragen	10

Vorstellungsrunde und kurze Einführung



Bauaufsichtsamt - Grundsatz

Betreiber*in ist für die Sicherheit der Veranstaltung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und muss Betrieb einstellen, wenn Sicherheit nicht gewährleistet ist.

Im Zweifel immer Fachexpertise einholen!



Regulärer Betrieb einer Gaststätte oder Versammlungsstätte

Einhaltung der erteilten Baugenehmigung/en mit allen Auflagen, Sicherheits-, Brandschutz- und Räumungskonzepten etc.



Abweichende Nutzung

z. B. unbestuhlte Nutzung statt genehmigtem Restaurant, temporäre Erhöhung der genehmigten Kapazität

Ohne Bauantrag an bis zu 24 Veranstaltungstagen pro Jahr zulässig, **aber:**

- alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eigenverantwortlich einzuhalten
- falls für die geplante temporäre Nutzung Abweichungen vom materiellen Baurecht vorliegen, ist trotz Verfahrensfreiheit ein Bauantrag zu stellen
- Beratung und Prüfung ist im Rahmen eines freiwilligen Bauantrags möglich

Bauaufsichtsamt - Kapazität



Maximale Personenzahl für unbestuhlte Nutzungen

Vorgaben aus der Sonderbauverordnung NRW gelten für Versammlungsstätten ab 200 Personen, **aber:** wichtiger Anhaltspunkt auch für Gaststätten bis 200 Personen!

Berechnung erfolgt auf Basis der durch Besucher*innen nutzbaren Flächen:

- Grundsätzlich zulässig: zwei Personen / m² der Nettobesucherfläche
- Vertretbar: bis zu drei Personen / m² der Nettobesucherfläche, wenn durch Betreiber*innen sichergestellt wird, dass es zu keinen kritischen Verdichtungen kommt (Ansprache / Steuerung durch Personal / Sicherheitsdienst)
- Engstellen (z. B. vor Theken und WC's,) sind mit zu berücksichtigen => geringere Personenzahl
- Sind mehrere Geschosse an denselben Rettungsweg angeschlossen => Personenzahlen aufaddieren
- Die hieraus errechnete Kapazität wird jedoch begrenzt durch Breite der Rettungswege und Notausgänge (s. nächste Folie)

Bauaufsichtsamt - Fluchtwege



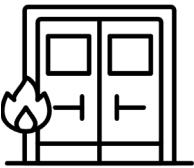
Rettungswege und Notausgänge

- mindestens 1,20 m lichte Rettungswegbreite (> 200 Personen)
- mindestens 0,90 m lichte Rettungswegbreite (\leq 200 Personen)
- jederzeit in ganzer Breite und bis zum öffentlichen Raum frei zugänglich, d.h. unverschlossen, frei von brennbaren oder einengenden Gegenständen
- verkehrssicher (keine Stolperstellen z.B. durch Leitungen, Höhenunterschiede ohne Rampen, Stufen ohne Beleuchtung etc.)
- gut auffindbar / gut sichtbar gekennzeichnet (mindestens Notausgangspiktogramme, über 200 Personen: hinterleuchtete Rettungswegbeschilderung, ggf. Sicherheitsbeleuchtung mit Sicherheitsstromversorgung)

Anzahl

- Jede Gaststätte/Nutzungseinheit muss zwei voneinander unabhängige Rettungswege haben (> 200 Personen zwei bauliche Rettungswege (Tür/Treppe) erforderlich)
- Räume für mehr als 100 Personen müssen in diesem Raum zwei voneinander unabhängige Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

Bauaufsichtsamt - Brandschutz



Brandschutz- /Rauchschutztüren

- müssen jederzeit funktionsfähig sein
 - selbstschließend (nicht aufkeilen)
 - rauchdicht
 - nicht nachträglich verändert



Brandschutzordnung

- Pflicht bei über 200 Personen
- Anweisungen zu Verhalten bei Brand oder sonstiger Gefahrenlage beachten



Unterweisung

- Mitarbeitende in der Einhaltung von Brandschutz- und Betriebsvorschriften unterweisen (insbesondere in Bezug auf die Nutzbarkeit von Notausgängen sowie die Funktion von brandschutztechnischen Einrichtungen)



Lüftungsanlagen

- Vorhandene Lüftungsanlagen müssen für die temporäre Nutzungsänderung / Kapazitätserhöhung geeignet sein

Bauaufsichtsamt - Brandschutz



mindestens schwerentflammables Material für:

- Ausschmückungen (Dekorationsgegenstände) in Versammlungsräumen
- Bekleidungen an Wänden
- Bodenbeläge z.B. in notwendigen Fluren



Bekleidungen, die mindestens schwerentflammbar sein müssen, dürfen nicht brennend abtropfen!

nicht brennbare Baustoffe für:

- Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen
- Dämmstoffe
- Unterdecken und Bekleidungen an Decken einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen und Unterkonstruktionen
- Bodenbeläge z.B. in notwendigen Treppenräumen

Dekorationen sind unmittelbar an Wänden oder Decken anzubringen;
frei im Raum hängend nur zulässig mit Mindestabstand von 2,5 m zum Fußboden

**Zeit für den gemeinsamen Austausch
und Ihre Fragen.**



Icons: flaticon.com